



AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG (ABV)

zwischen den Gemeinden

xy

xy

xy

(nachfolgend „Gemeinden“ oder „Aktionäre“ genannt¹)

betreffend

Beteiligung an der Spital Bülach AG

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

¹ In einer späteren Phase können auch Dritte Aktionär der Gesellschaft werden, sofern sie dem Aktionärbindungsvertrag (ABV) beitreten. Immer dann, wenn eine Regelung des ABV auch Dritte betreffen kann, wird im Vertrag der Ausdruck „Aktionäre“ verwendet. Wenn von der Sache her nur Gemeinden betroffen sein können, heisst es „Gemeinden“.



Das Spital Bülach war bisher als Zweckverband organisiert. Um flexibel und zeitgerecht auf die zukünftigen Anforderungen reagieren zu können, haben die Gemeinden beschlossen, mittels Interkommunaler Vereinbarung den Zweckverband in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Damit sollen der hohe Stand der Spitalversorgung der Region langfristig gesichert und für das Spital optimale Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung geschaffen werden.

Als Ergänzung zur Interkommunalen Vereinbarung schliessen die Gemeinden den folgenden Aktionärsbindungsvertrag (ABV):

1. Zweck des Aktionärsbindungsvertrags

Mit dem Abschluss des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags beabsichtigen die Trägergemeinden während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen. Weiter bezwecken sie, ihre Aktionärsrechte zu koordinieren und so die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern, sowie die Stellung der Gemeinden als Aktionäre zu regeln.

2. Aktienanteile der Gemeinden

Aus der Umwandlung des Zweckverbandes ergeben sich für die Gemeinden im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung folgende Aktienanteile an der Gesellschaft:²

XXX
XXX
XXX

3. Gewinnverwendungspolitik

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, werden bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 keine Dividenden ausgeschüttet. Danach können Dividenden auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung beschlossen werden.

² Die Höhe des Aktienkapitals ergibt sich aus dem Wert der Beteiligungen aller Gemeinden, die bei der Umwandlung mitmachen, im Zeitpunkt der Umwandlung. Die Aktienanteile sämtlicher Aktionäre betragen immer 100 %. Hingegen würde sich das Aktienkapital beim Ausscheiden von ein oder mehreren Gemeinden entsprechend reduzieren.



4. Verwaltungsrat

Bis zur ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2015 besteht der Verwaltungsrat aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates des früheren Zweckverbandes.

Danach sollen im Verwaltungsrat insbesondere Personen mit medizinischer, finanzieller und unternehmerischer Fachkompetenz sowie gesundheitspolitischen Erfahrungen vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

Bei Neu- oder Ergänzungswahlen bereitet der Verwaltungsrat gestützt auf die Kriterien von Absatz 2 oben zuhanden der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vor. Jeder Aktionär bleibt frei, der Generalversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach einem Reglement, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

5. Übertragungsbeschränkung für die Aktien

Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2019 nicht zu übertragen, sofern nicht sämtliche Parteien des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags vorgängig zugestimmt haben.

Weiter verpflichten sich die Aktionäre, während der Dauer des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags ihre Aktien nur nach den darin vorgesehenen Bedingungen zu übertragen.

Als Übertragung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Entäusserung.

6. Andienungspflicht und Vorhandrecht

Die Aktionäre räumen sich gegenseitig ein bindendes Vorhandrecht auf die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft ein. Will ein Aktionär alle oder einen Teil seiner Aktien entgeltlich oder unentgeltlich an einen anderen Aktionär oder einen Dritten übertragen, so hat er die Aktien zuerst den anderen Aktionären anzubieten. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Derjenige Aktionär, der einen Teil oder die Gesamtheit seines Aktienbesitzes zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, den anderen Aktionären mittels eingeschriebenem Brief hiervon Mitteilung zu machen, unter Angabe des gemäss Ziffer 9 ermittelten Wertes und – sofern ein Übernahmeverständnis vorhanden ist –



der allenfalls davon abweichenden Offerte dieses Interessenten. Als Übernahmepreis gilt der jeweils tiefere Wert.

Wird die Aktienbewertung des übertragungswilligen Aktionärs von einem anderen Aktionär innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung bestritten, so kommt das Bewertungsverfahren gemäss Ziffer 9 zur Anwendung, und die Annahmefrist läuft erst ab Zugang der verbindlichen Bewertung.

Die Mitteilung des übertragungswilligen Aktionärs gilt als verbindliche Offerte an die anderen Aktionäre, welche innert 180 Tagen seit Eingang mittels eingeschriebenen Brief anzunehmen oder abzulehnen ist.

Grundsätzlich werden die Aktien des übertragungswilligen Aktionärs den übrigen Aktionären proportional zu ihrem bisherigen Aktienbesitz angeboten. In ihrer Annahmeerklärung haben die Aktionäre anzugeben, ob und in welchem Umfang sie bereit sind, weitere Aktien zu übernehmen, sofern nicht für sämtliche angebotenen Aktien Annahmeerklärungen eingehen.

Wird die Offerte fristgemäss ganz oder teilweise angenommen, so sind die Parteien verpflichtet, innert 45 Tagen einen entsprechenden Aktienkaufvertrag abzuschliessen und beim Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch des oder der Erwerber zu verlangen. Der Übernahmepreis ist innert 30 Tagen seit Eintrag des oder der Erwerber im Aktienbuch zu entrichten.

Wird die Offerte innert Frist nicht oder nur teilweise angenommen, so ist der übertragungswillige Aktionär während 180 Tagen ab Ablauf der Annahmefrist frei, die nicht nachgefragten Aktien zu den angegebenen Konditionen zu verkaufen. Die anderen Aktionäre sind in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber als Aktionär zu akzeptieren.

7. Vorkaufsrecht

Sofern die Andienungspflicht vom verkaufswilligen Aktionär nicht eingehalten wird, oder wenn er seine Aktien danach zu anderen als den angegebenen Konditionen verkauft³, haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht an diesen Aktien. In diesem Fall werden die Bedingungen für das Vorhandrecht analog angewendet.

8. Mitverkaufsrecht

Sofern ein Aktionär, eine Aktionärsgruppe oder ein Dritter durch Kapitalerhöhung oder Kauf, einen Anteil von 50 % der Aktienstimmen erreicht oder überschreitet, ist

³ Beispielsweise, wenn nachträglich ein Kaufinteressent auftaucht, der einen höheren Übernahmepreis anbietet.



er oder sie verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufangebot für deren Aktienbeteiligungen zu unterbreiten.

Als Angebotspreis gilt der höhere der folgenden Werte:

- Bewertung der Aktien gemäss Ziffer 9; bzw.
- der Aktienpreis der Transaktion, bei der ein Anteil von 50 % erreicht oder überschritten wurde.

Wenn sich die Parteien über die Bewertung der Aktien nicht einigen können, kommt das Bewertungsverfahren gemäss Ziffer 9 zur Anwendung.

9. Bewertung

Eine von der Revisionsstelle der Spital Bülach AG unabhängige Treuhandgesellschaft ermittelt nach Bedarf den Wert der Gesellschaft aufgrund des Ertragswertes. Sie berücksichtigt dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- Für den Ertragswert werden die beiden letzten Geschäftsjahre, das laufende Geschäftsjahr gemäss Budget sowie die beiden folgenden Geschäftsjahre gemäss Mittelfristplanung berücksichtigt.
- Der Kapitalisierungszinssatz (Eigenkapitalzinssatz) basiert auf der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen und einem Risikozuschlag von 7 %.
- Die nicht betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven werden ausgeschieden und zum Ertragswert hinzugerechnet.
- Die betriebliche Substanz wird nicht berücksichtigt.
- Die kurz- und mittelfristige Investitionspolitik ist angemessen mit zu berücksichtigen.

Falls der so ermittelte Wert von einem Aktionär bestritten wird, wird er nach den oben erwähnten Grundsätzen durch eine zweite, unabhängige Treuhandgesellschaft ermittelt. Das Resultat ist für alle Aktionäre endgültig und verbindlich. Die Kosten der Bewertung werden von der Gesellschaft getragen, sofern das Resultat der zweiten Bewertung um mehr als 10 % vom Wert der ersten abweicht. Andernfalls werden die Kosten von demjenigen Aktionär, der die Überprüfung verlangt hat, getragen.

10. Pflicht zur Weiterüberbindung des Aktionärbindungsvertrags auf Aktienerwerber

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Jeder Rechtsnachfolger ist seinerseits wiederum zu verpflichten, diesen Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Parteien verpflichten sich, alle dafür erforderlichen Massnahmen zu treffen.



Ein Dritter kann nur Aktionär der Gesellschaft werden, wenn er sich vor dem Aktienerwerb schriftlich verpflichtet, dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag als Partei beizutreten.

11. Sicherung der Durchsetzung des Vertrages

Die Aktionäre erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass keine Aktien oder Aktienzertifikate ausgestellt werden (aufgeschobener Titeldruck). Massgebend ist ausschliesslich das Aktienbuch der Gesellschaft. Damit soll verhindert werden, dass ein Aktionär ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre über seine Aktien verfügen kann.

12. Beginn und Dauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch sämtliche Aktionäre in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen.

Parteien, welche den Aktionärbindungsvertrag nach seinem Ablauf nicht fortsetzen möchten, haben den Vertrag mindestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich zu kündigen. In diesem Fall haben die fortsetzungswilligen Aktionäre ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Parteien zu einem gemäss Ziffer 9 ermittelten Wert. Das Kaufrecht ist bis spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf auszuüben, und die Abwicklung der Aktienübertragung erfolgt beim Vertragsablauf.

Für die übrigen Parteien verlängert sich der Aktionärbindungsvertrag jeweils um weitere drei Jahre, wobei bei Ablauf der Verlängerungen kein Kaufrecht mehr besteht.

13. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.



14. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

15. Gerichtsstand

Sofern sich die Parteien nicht einigen können, sind Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zu entscheiden.

Datum / Unterschrift der Aktionäre

ENTWURF